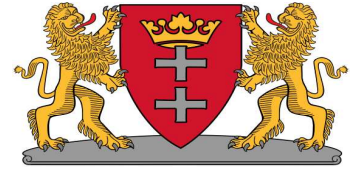




www.bund-fuer-das-recht.de
Beowulf von Prince, Übernollaweg 2, 7430 Thusis



Verwaltungsgemeinschaft
Freie Stadt Danzig
www.freistaat-danzig.de

Es ist das unveräußerliche Recht jedes Menschen rechtmäßig zu handeln. Niemand kann das Recht erwerben, auch nicht durch Wahlen, Ernennung, Uniform oder Ausweis unrechtmäßig zu handeln. Jeder der die Gesetze gegen Missbrauch, Vergewaltigung und Rechtsbeugung schützt, handelt hoheitlich [StGB § 113 (3)].

Beowulf von Prince, Bürger des Freistaates Danzig, Hilfsbeamter des Staatsanwaltschaft a. D., nicht mehr, Ermittler für den Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag, Az.:
Übernollaweg 2
CH – 7430 Thusis

30.05.2010

OTP-CR-309/08, als vereidigter Beamter der Besatzungsverwaltung auch zuständig nach Kontrollratsgesetz Nr. 10, das seit dem 23.11.2007 mit dem 2. BMJBBG Art. 4 § 2 wieder in Kraft getreten ist.

Beowulf von Prince, Übernollaweg 2 , CH – 7430 Thusis
An die
Polizeiinspektion Coburg
Neustadter Str. 1

D- 96450 Coburg

Fax.: 09561/645 00

Zum Az.: des Landgerichts Coburg 21 O 124/10 und Gegenstand dieses Verfahrens.

Fortsetzung von – Gesetzlicher Richter -

Teil - Verfassungshochverrat

Zu d) Unabhängigkeit des Richters

Die Verletzung der Unabhängigkeit des Richters gehört zu den Straftatbeständen nach StGB §§ 80 Verfassungshochverrat.

Das heißt, ein Richter darf in seinem Urteil nicht durch Vorgesetzte beeinflussbar sein. Das heißt, ein Richter darf nicht mit einem Fall betraut werden, mit dem bereits sein Vorgesetzter betraut war und der den Untergebenen jetzt zu beurteilen hat.

Zum Beispiel:

In der Verhandlung v. 30.03.2006 Az.: 3 Ds 106 Js 7394/04 wurden dem Angeklagten sämtliche Rechte entzogen. Dadurch fand Rechtsbeugung StGB § 339 stand. Es wurde uneidlich falsch ausgesagt (StGB § 160). Zur Unterschlagung der Beweise wurde das Gerichtsprotokoll gefälscht (Bewiesen durch Presseberichte, Tonaufzeichnung und weiterer Zeugen).

Diese Straftaten mussten durch nachfolgende Verhandlungen vertuscht werden. Dazu wurde in allen Fällen (sowohl der zivilen- als auch der strafrechtlichen Verfahren) der damalige Landgerichtsvizepräsident Dr. Krauß beauftragt. Dieser arbeitete wieder mit Protokollfälschung, Ausschluß der beauftragten Rechtsanwälte (um dann Versäumnisurteile zu erlassen) etc..

Um diese Straftaten des Herrn Dr. Krauß, inzwischen (deshalb) zum Landgerichtspräsidenten des Landgerichts Coburg ernannt, zu decken wird jetzt wieder sowohl im strafrechtlichen wie im zivilrechtlichen Verfahren, der Landgerichtsvizepräsident, diesmal Herr Buhl eingesetzt.

Will Herr Landgerichtsvizepräsident des Landgerichts Coburg Buhl zum Landgerichtspräsidenten des Landgerichts Coburg befördert werden, so wie vor ihm Dr. Krauß vom Landgerichtsvizepräsidenten des Landgerichts Coburg zum Landgerichtspräsidenten befördert wurde, weil der die Straftaten des Landratsamtes, der Staatsanwaltschaft und Richter des Amtsgerichts gedeckt hat, so muss auch Herr Landgerichtsvizepräsident Buhl die Straftaten des vormaligen Landgerichtsvizepräsidenten und jetzigen Landgerichtspräsidenten Herrn Dr. Krauß decken um so weiter den Zusammenhalt in „der Justiz“ zu gewährleisten.

Um diesen Zusammenhalt für die Untergebenen zu demonstrieren, lässt sich der Amtschef des Bayerischen Justizministeriums, Ministerialdirektor Hans-Werner Klotz zusammen mit dem Generalstaatsanwalt Clemens Lückemann, Oberlandesgerichtspräsidenten Peter Werndl, Leitenden Oberstaatsanwalt Anton Lohneis und Landgerichtspräsident Dr. Friedrich Krauß abbilden (damit kein Verdacht auf eine strafbare Handlung aufkommt, wünscht Chefredakteur der Neuen Presse Coburg, Volker Friedrich, Herrn Lohneis viel Kraft).

Nochmals die gesetzlichen Bestimmungen des Strafgesetzbuches:

StGB § 81 Hochverrat gegen den Bund. (1) Wer es unternimmt, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt

2. die ...verfassungsmäßige Ordnung zu ändern,
wird bestraft.

StGB § 82 Hochverrat gegen ein Land. (1) Wer es unternimmt, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt

2. die ... Verfassungsmäßige Ordnung zu ändern,
... wird bestraft.

Zum Thema Gewalt, siehe auch die Bestimmungen des StGB zu Verletzung des Geistes, der Psyche und Nötigung.

StGB § 92 Begriffsbestimmungen

(2) Im Sinne dieses Gesetzes sind Verfassungsgrundsätze...

((Einblendung: GG Art. 20 [Verfassungsgrundsätze; Widerstandsrecht]

(2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.))

1...durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben....

Zu den Verfassungsgrundsätzen gehören also besondere Organe und zwar jeweils für die Gesetzgebung (= Parlament), die vollziehende Gewalt (= Regierung mit untergeordneten Behörden, z. B. Landratsamt oder die Staatsanwaltschaft mit der Polizei) und die Rechtsprechung!!!. Wo ist das Organ der Rechtsprechung?

((Anmerkung: Diese Demonstration der uneingeschränkten Macht (der Generalstaatsanwalt verfolgt keine Juristen und der Oberlandesgerichtspräsident lässt keine Verhandlung über Juristen zu), des Verstoßes gegen das Grundgesetz Art. 20, des erfüllen der Straftatbestände des Verfassungshochverrats ist notwendig, weil auf unterer Ebene die Mitarbeiterfront bröckelt. So haben u. a. zuerst Justizangestellte Geier und zuletzt Justizsekretärin Göring Selbstanzeige erstattet (dazwischen weitere), ein Herr Rechtspfleger Welsch hat die Anzeige gegen ihn, wegen Verstoßes gegen Römischen Statuten weitergeleitet. Rechtspflegerin Wähler wurde offensichtlich entweder genötigt oder ihr Namen missbraucht um eine Rechtsbeugung zu begehen. Landgerichtsrichter Dr. Karr hat bereits gegen das angeblich rechtskräftige Urteil entschieden. Die örtlich zuständigen Gerichtsvollzieher wollen in dem genannten Fall und der damit zusammenhängenden Verfahren nicht mehr tätig werden, weshalb stets nur noch der örtlich nicht zuständige Gerichtsvollzieher Michael Neubauer zu Einsatz kommt. Auch bei der Polizei kommt nur noch ein Sondereinsatzkommando, speziell ein Herr M. Gebert, der sich jedoch nicht ausweist zum Einsatz, wo sonst ganz normale Polizisten eingesetzt werden.))

Fortsetzung: geschäftsführender Richter